

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Borsfleth

Nach Artikel 25 Absatz 3 Nr. 4 VerfNordK in Verbindung mit § 42 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Borsfleth in der Sitzung am 08. September 2015 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Borsfleth und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuld

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von ein Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1. Wahlgrabstätte für 30 Jahre je Grabbreite	1.650,00 Euro
2. Rasenwahlgrabstätte mit Pflanzbeet für 30 Jahre je Grabbreite	2.350,00 Euro
3. Rasenwahlgrabstätte ohne Pflanzbeet mit Liegestein für 30 Jahre je Grabbreite	2.400,00 Euro
4. Rasenwahlgrabstätte im Grabfeld ohne Liegeplatte für 30 Jahre je Grabbreite	2.400,00 Euro
5. Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre je Grabbreite	900,00 Euro

**6. Urnenrasengrabstätte
mit Liegeplatte für 20 Jahre je Grabbreite 1.500,00 Euro**

**7. Urnenrasengrabstätte im Grabfeld
ohne Liegeplatte für 20 Jahre je Grabbreite 1.500,00 Euro**

8. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.
Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 1 bis 7 berechnet.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

**1. Für die Ausstellung einer Graburkunde
und Überlassung der Friedhofssatzung 30,00 Euro**

**2. Für die Umschreibung einer Graburkunde
auf den Namen anderer Berechtigter 30,00 Euro**

**3. Für die Entscheidung über Anträge
auf Genehmigung zur Aufstellung**

**a) eines stehenden Grabmals
einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit 90,00 Euro**

b) eines liegenden Grabmals 25,00 Euro

**4. Für die Entscheidung über Anträge
auf Zulassung eines Gewerbetreibenden 45,00 Euro**

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

1. Für eine Erdbestattung
a) Säрге bis 1,20 m 400,00 Euro

b) Säрге über 1,20 m 800,00 Euro

2. Für eine Urnenbeisetzung 250,00 Euro

IV. Gebühren für Ausgrabungen

1. Für die Ausgrabung einer Leiche
2. Für die Ausgrabung einer Urne

2.500,00 Euro
400,00 Euro

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 20. Mai 2005 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Kirchenkreis Rinteln vom 10.11.2015
(Az.: _____) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Borsfleth, den 11.12.2015

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Borsfleth

– Der Kirchengemeinderat –
J. Boldt
Vorsitzende/r



[Signature]
Mitglied